

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00635 vom 23. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00635

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00635 du 23 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00635 del 23 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1981, Mutter einer im Mai 2015 geborenen Tochter, meldete sich erstmals am 1. Juli 2012 unter Hinweis auf Angstzustände und Panikattacken bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 11/1 S. 4 Ziff. 6.2). Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die medizinische sowie erwerbliche Situation abgeklärt und zunächst mit Vorbescheid vom 4. Juli 2013 (Urk. 11/27) eine ganze Invalidenrente in Aussicht gestellt hatte, tätigte sie weitere Abklärungen, auferlegte der Versicherten als Schadenminderungspflicht die Durchführung medizinischer Massnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes (vgl. Schreiben vom 28. Januar 2015, Urk. 11/69) und verneinte schliesslich nach erneut durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/76-77; Urk. 11/79) mit Verfügung vom 24. Oktober 2017 (Urk. 11/97) einen Leistungsanspruch der Versicherten.

E. 1.2

Am 30. September 2019 meldete sich die Versicherte erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 11/103). Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 (Urk. 11/107) forderte die IV-Stelle die Versicherte auf, bis spätestens am 15. November 2019 entsprechende aktuelle Beweismittel zur Prüfung des Anspruchs einzureichen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Gesuch nicht eingetreten werde. Daraufhin wurden zwei Berichte (Urk. 11/109/1-2; Urk. 11/109/3-10) eingereicht.

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/112) trat die IV-Stelle mit Verfügung vom 21. Januar 2020 (Urk. 11/118 = Urk. 2) auf das neue Leistungsbegehren der Versicherten nicht ein.

E. 2

.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin – mangels einer glaubhaft gemachten Veränderung des Gesundheitszustandes seit der letztmaligen materiellen Prüfung – zu Recht nicht auf das neue Leistungsbegehren eingetreten ist.

E. 3

ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Läuft die Frist unbenutzt ab, so erwächst der Verwaltungsentscheid in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass das erstinstanzliche Gericht auf eine

verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten darf (vgl. BGE 134 V 49 E. 2, 124 V 400 E. 1a).

Die angefochtene Verfügung datiert vom 21. Januar 2020 (Urk. 2), während die dagegen erhobene Beschwerde erst am 16. September 2020 (Datum des Poststempels, Urk. 1) und damit offensichtlich verspätet erhoben worden wäre.

E. 3.1

Vorab ist zu prüfen, ob die vorliegende Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde. Gemäss Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids oder – wie hier – der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, beim zuständigen Beschwerdegericht einzureichen.

Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihrer Vertretung vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag (Art. 38 Abs. 1 ATSG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, sie habe die mit A-Post versandte Verfügung vom 21. Januar 2020 nicht erhalten. Mit Vollmacht vom 20. Mai 2020 habe sie ihren Rechtsvertreter mandatiert. Dieser habe der Beschwerdegegnerin das Mandatsverhältnis mit Schreiben vom 25. Mai 2020 mitgeteilt und um Zustellung der IV-Akten ersucht. Dabei habe er ausdrücklich für den Fall, dass betreffend Zusatzgesuch vom 1. Oktober 2019 noch keine formelle Verfügung ergangen sei, um eine Nachfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Akten ersucht zwecks Stellungnahme zum Vorbescheid vom 26. November 2019. Die vollständigen IV-Akten seien am 19. August 2020 beim Rechtsvertreter eingegangen, womit die Beschwerdefrist vorliegend gewahrt sei (vgl. Urk. 1 S. 2 f.).

Die Beschwerdegegnerin führte diesbezüglich aus, dass ihr der Vorbescheid vom 26. November 2019 postalisch retourniert worden sei, da der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden könne. Die Einwohnerkontrolle Y.____ habe die Adresse auf telefonische Nachfrage hin bestätigt, allerdings habe diese präzisiert, dass die Beschwerdeführerin an besagter Adresse unter ihrem ledigen Namen registriert sei. Mit Datum vom 12. Dezember 2020 wurde der Vorbescheid daher an die Beschwerdeführerin unter ihrem registerrechtlich bekannten Namen nachgesandt. Ein Einwand sei nicht erhoben worden. Mit Datum vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.